

# KINDERBETREUUNGSORDNUNG

## GEMEINDE KLEINARL

### KINDERGARTEN, ALTERSERWEITERTE GRUPPE und SCHULKINDGRUPPE KLEINARL

#### **1. Präambel**

Die Kinderbetreuungsordnung ist ein Leitfaden der Gemeinde Kleinarl als Trägerin von Kindergarten, Alterserweiterter Gruppe und Schulkindgruppe für einen funktionierenden Betrieb. Die Kinderbetreuungsordnung regelt die wesentlichen Grundlagen für die Betreuung und Aufnahme der Kinder sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern, um eine bestmögliche Kinderbetreuung sicherzustellen.

Folgende Betreuungseinrichtungen werden je nach Bedarf im jeweiligen Kinderbetreuungsjahr angeboten:

- Kindergarten Kleinarl (Halbtageskindergarten)
- Alterserweiterte Gruppe (AEG) Kleinarl (inkl. Nachmittagsbetreuung)
- Schulkindgruppe

Der Kindergarten ist eine Einrichtung für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Regelkindergarten). Die Alterserweiterte Gruppe (inkl. Nachmittagsbetreuung) ist für Kinder von 2 bis 10 Jahren. Die Schulkindgruppe ist eine Einrichtung zur Nachmittagsbetreuung der Volksschulkinder. Die Betreuung erfolgt durch Pädagoginnen und Helferinnen.

Unser Ziel ist es, die Familien zu unterstützen und den Kindern einen guten Rahmen zur Entwicklung zu bieten. Der Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit liegt auf der ganzheitlichen Förderung der Kinder.

#### **2. Aufgabe des Kindergartens, der AEG und der Schulkindgruppe**

##### Kindergarten und AEG

Die Kinderbetreuungseinrichtung versteht sich als Ergänzung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Familie. Das Kind wird in der ganzheitlichen Entwicklung gefördert und es wird eine Balance zwischen selbstgesteuerten Lernprozessen sowie gezielten Bildungsangeboten und vielfältigen Impulsen

ermöglicht. Es wird nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes die Schulfähigkeit der Kinder gefördert.

### Schulkindgruppe

Die Aufgabe der Schulkindgruppe besteht darin, die Kinder im kognitiven und sozialen Bereich optimal zu unterstützen. Dazu wird eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern und der Volksschule, insbesondere der Klassenlehrerin angestrebt. Die Schulkindgruppe arbeitet auch eng mit dem Kindergarten und der AEG zusammen.

## **3. Aufnahmebedingungen und Ausschließungsgründe**

Die Gemeinde ist zur Aufnahme eines Kindes in den **Kindergarten**, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, nur verpflichtet, soweit es die räumlichen und unter Bedacht auf § 16 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 die organisatorischen Möglichkeiten des Kindergartens zulassen.

In begründeten Ausnahmefällen wegen Berufstätigkeit der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten können Kinder bereits drei Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn

- trotzdem alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder im Kindergartenalter aufgenommen werden können;
- die Bestimmungen über die Gruppengröße gem. § 19 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 eingehalten werden, wobei Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres doppelt zu zählen sind;
- die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind;
- die Kindergartenleiterin oder der –leiter die Kindergartenreife des Kindes feststellt;
- das Kindeswohl sichergestellt ist und
- keine andere Betreuungsform möglich ist.

Können nicht alle für den Besuch der **Kinderbetreuungseinrichtung** angemeldeten Kinder aufgenommen werden, wird der Aufnahme die im Salzburger Kinderbildungs- und betreuungsgesetz 2019 in § 16 Abs. 3 u. 4 festgelegte Reihenfolge zugrunde gelegt.

Der Ausschluss vom weiteren Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung kann erfolgen:

- Von Kindern, bei denen aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung eine Schädigung der Kinder oder des Betriebes zu befürchten ist.
- Wenn die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte eine ordnungsgemäße Übergabe (Übergabe der Kinder in die Obhut einer Betreuungsperson) und Abholung des Kindes unterlassen.
- Wenn das Kind ohne hinreichenden Grund länger als zwei Wochen der Kinderbetreuungseinrichtung fernbleibt.

#### **4. Betriebszeit und Kinderbetreuungsferien**

- Kinderbetreuungsbeginn  
Das Betreuungsjahr beginnt am 2. Montag im September.
- Betriebszeit Kindergarten  
Montag bis Freitag von 07:15 bis 12:45 Uhr
- Betriebszeit AEG  
Montag bis Freitag von 07:15 bis 15:00 Uhr
- Betriebszeit Schulkindgruppe  
Montag bis Freitag von 11:00 bis 15:00 Uhr
- Betriebsfreie Zeit  
An gesetzlichen Feiertagen, in den Weihnachts- und Osterferien (AEG während Osterferien nach Bedarf geöffnet) der allgemeinbildenden Pflichtschulen, sowie zu Allerseelen hat der Kindergarten geschlossen. Die Schließzeiten der Schulkindgruppe richten sich nach den Ferien, freien und schulautonomen Tagen der Volksschule Kleinarl.
- Sommerferien  
Der Regelbetrieb von Kindergarten, AEG und Schulkindgruppe endet mit Beginn der Sommerferien der Pflichtschulen. Je nach Bedarf (Bedarfserhebung mit Fragebogen) wird der Sommerferienbetrieb jährlich festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

#### **5. Beiträge für Kindergarten, AEG und Schulkindgruppe**

In jedem Kinderbetreuungsjahr sind zehn Monatsbeiträge bis 15. jeden Monats beginnend mit September zu entrichten. Die Tarife werden jährlich von der Gemeindevertretung per 1.1. festgesetzt.

Für Kinder, die vor dem 1. September des Kinderbetreuungsjahres das 5. Lebensjahr vollenden und im Folgejahr schulpflichtig sind, ist der (verpflichtende) Besuch halbtägig kostenlos. Der Beitrag wird vom Bund bezahlt. Ab 1.4.2023 ist für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben - mit Stichtag 1. September des Kinderbetreuungsjahres - bis einschließlich zur Vollendung des 4. Lebensjahres, der Besuch der AEG und des Kindergartens halbtags kostenlos. Das Land Salzburg übernimmt diese Elternbeiträge.

Für alle nicht pflichtigen und unter 3-jährigen Kinder leistet das Land Salzburg einen Zuschuss von € 20,00 bzw. bei einer Betreuungsdauer über 31 Wochenstunden von € 40,00 monatlich. Die Gemeinde hebt für diese Kinder somit einen um den Landeszuschuss verminderten Beitrag ein. Für AEG und Schulkindgruppe gelten die Bestimmungen laut Betreuungsvereinbarung.

Für die Zahlung ist der Gemeinde ein Bankabbuchungsauftrag (SEPA-Lastschrift-Mandat) zu erteilen. Eine Rückerstattung bei Krankheit oder sonstigem Fehlen ist nicht möglich.

#### **6. Elterninformationen**

- Detailinformationen sind der „Pädagogischen Konzeption“ zu entnehmen.
- Mit Hilfe von „Elternbriefen“ wird über Arbeitsschwerpunkte der Kinderbetreuung berichtet.
- Für eine persönliche Aussprache mit der Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung oder der Pädagogin ist ein Termin zu vereinbaren.
- Elternabende finden 2 - 3 Mal jährlich statt. Beim ersten Elternabend zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres ist ein Elternbeirat einzusetzen, wenn sich die Stimmenmehrheit der anwesenden Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten dafür entscheidet. Der Elternbeirat besteht aus mindestens 3 Personen.

## 7. Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung

Der Besuch der Betreuungseinrichtung soll regelmäßig erfolgen. Die Kinder sind bis spätestens 8.30 Uhr zu bringen. Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht müssen **verpflichtend** mindestens 16 Wochenstunden an mindestens 4 Werktagen den Kindergarten besuchen.

## 8. Krankheiten

Bei Auftreten einer Infektionskrankheit soll möglichst bald ein Arzt konsultiert werden und ist gemäß § 24 Abs.1 (6) S KBBG umgehend die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu verständigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals mehr besteht.

## 9. Sonstige Abwesenheit:

Eine Abwesenheit des Kindes ist der Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung zu melden.

## 10. Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen:

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Betreuungsperson.

Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder von der Kinderbetreuungseinrichtung von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abgeholt werden bzw. nach 15 Uhr, wenn die Kinder selbständig nach Hause gehen (Schulkindgruppe).

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut einer Betreuungsperson stehen.

Die Aufsichtspflicht ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten befinden.

Die Berechtigung für das Abholen der Kinder durch eine andere Person als die Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten ist durch eine schriftliche Einverständniserklärung nachzuweisen. Personen unter 14 Jahren ist das Abholen der Kinder nicht gestattet.

Gemeindekindergarten, AEG und

Schulkindgruppe

Dorf 69

5603 Kleinarl

Tel.: 06418 20210, 0664 4832032

[kindergarten.kleinarl@salzburg.at](mailto:kindergarten.kleinarl@salzburg.at)

Gemeindeamt Kleinarl

Dorf 30

5603 Kleinarl

Tel.: 06418 210

[gemeinde@kleinarl.at](mailto:gemeinde@kleinarl.at)



Der Bürgermeister

Mag. (FH) Wolfgang Viehhauser, MBA